

## **Benutzerordnung Stadtbücherei Coswig (Anhalt)**

### **§ 1**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und den Benutzern der Stadtbücherei untersteht dem öffentlichen Recht. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei zustande.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis an. Minderjährige müssen die Einwilligungserklärung und den entsprechenden Ausweis eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, sofern dieser nicht selbst die Anmeldung vornimmt.
- (2) Der Benutzer erkennt die Benutzerordnung sowie die besonderen Benutzerhinweise bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (3) Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
  - Name, Vornamen
  - Anschrift des Benutzers
  - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten des Vertreters
  - entliehene Medieneinheiten.

### **§ 3 Benutzerausweis**

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Bei Namensänderung oder Wohnungswechsel ist der Ausweis zur Berichtigung unverzüglich vorzulegen. Auf dem Benutzerausweis ist die Entrichtung der Jahresgebühr für das jeweilige Kalenderjahr einzutragen.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt.
- (3) Ohne Vorlage des Benutzerausweises werden in keinem Fall Medien ausgeliehen. Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer.

### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien, ausgenommen Videokassetten und DVD, unentgeltlich ausgeliehen. Für die Ausleihe von Videokassetten und DVD ist eine Gebühr zu entrichten. Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen.
- (2) Nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhandenes Schrifttum wird auf Antrag des Benutzers nach Möglichkeit über den Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den jeweils gültigen Leihverkehrsordnungen gegen Gebühr vermittelt.
- (3) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
- (4) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien für sich gegen Gebühr vormerken lassen. Die Vormerkung kann in besonderen Ausnahmefällen auf bestimmte Medien beschränkt werden.
- (5) Die Ausleihfrist beträgt
  - für Bücher vier Wochen
  - für Audiokassetten und CD zwei Wochen
  - für Videokassetten und DVD zwei Ausleihtage.Sie kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt.
- (6) Die Stadtbücherei kann die Ausleihfrist für bestimmte Medien verkürzen. Eine Verlängerung nach Abs. 5 ist dann nicht möglich.
- (7) Die Rückgabe muss vor Ablauf der Ausleihfrist während der Ausleihzeiten erfolgen. Bei nicht fristgerechter Rückgabe werden vom Benutzer unabhängig vom Zugang einer Mahnung Gebühren erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden die entliehenen Medien nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.

- (8) Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Videokassetten und DVD wird im Regelfall auf drei Stück beschränkt. Im übrigen kann die Stadtbücherei die Ausleihe in besonderen Fällen aus sachdienlichen Gründen beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.

## **§ 5**

### **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor allem vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, Ersatz, gemäß dem Gebührentarif, zu leisten.
- (4) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch ihr gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbücherei von Forderungen Dritter freizustellen. Das Kopieren ausgeliehener Video, CD und DVD ist nicht zulässig.
- (5) Der Benutzer muss entliehene Videokassetten vor der Rückgabe selbst zurückspulen.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

## **§ 6**

### **Hausordnung**

- (1) Mappen, Taschen usw. sind bei Betreten der Stadtbüchereiräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Stadtbüchereiräumen nicht gestattet.
- (3) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Andere Medien**

Die Bestimmungen dieser Benutzerordnung können auch auf andere künftige Medien der Stadtbücherei sinngemäß angewendet werden.

Coswig (Anhalt), den 01.01.2004

Berlin  
Bürgermeisterin